



Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »DJK Altendorf 09 Essen e. V.«.
Er wurde gegründet im Jahre 1909 (wiedergegründet am 18.08.1945 als Rechtsnachfolger des zwischenzeitlich durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins DJK Altendorf 09).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Für das Jahr 2013 ist die Zeit vom 1. Okt. 2013 bis 31. Dez. 2013 ein Rumpfgeschäftsjahr.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter der Registernummer VR 1704 eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied des DJK-Verbandes, respektiert daher dessen Satzung und Ordnung und führt das DJK-Zeichen.
2. Der Verein ist ferner Mitglied des Stadtsportbundes Essen und des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V.
Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieser Verbände unterworfen.
3. Der Verein kann weiteren Organisationen beitreten, soweit dies zur Förderung des Vereinszwecks angebracht ist. Über den Beitritt oder den Austritt aus den genannten und weiteren Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Innere Gliederung des Vereins

1. Der Verein betreibt zur Zeit folgende Sportarten:
Badminton, Gymnastik, Hallenfußball, Hallenhandball, Jedermannsport, Judo, Mutter+Kind-Turnen, Tennis, Tischtennis, Turnen, Volleyball.

2. Die einzelnen Sportarten werden in Abteilungen, die sowohl nach den Sportarten, als auch nach Altersgruppen und Geschlecht aufgeteilt sein können, angeboten.
3. Über die Einrichtung bzw. Auflösung von Abteilungen sowie die Aufnahme oder Streichung einzelner Sportarten im Angebot des Vereins entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Die Abteilungen können den Ablauf von Training und Spielbetrieb sowie die Nutzung der aus eigenen Mitteln der Abteilungsmitglieder erworbenen bzw. angemieteten Einrichtungen durch eigene Geschäftsordnungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung und eventuellen Weisungen des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung selbst festlegen.
5. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 4 Vereinszweck

1. »Sport um der Menschen willen« ist das Leitmotiv des Vereins. Der Verein will seine Mitglieder zum Sport führen in Sportübung, Sporterziehung und Sportgemeinschaft. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militaristischen Gesichtspunkten durch Pflege und Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundlage die Lebensfreude, die Gesundheit, die religiöse Haltung und den sittlichen Charakter seiner Mitglieder zu fördern.
2. Der Verein übt seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den umliegenden Pfarrgemeinden und den Gemeinschaften der Trägerverbände nach christlichen Grundsätzen aus.



3. Der Verein trägt in seiner DJK-Sportjugend jugendpflegerischen Charakter.
4. Der Verein DJK Altendorf 09 Essen e. V. mit Sitz in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein bietet in seinen Abteilungen die Möglichkeit zu Wettkampf und Wettspiel im System der Fachverbände des Deutschen Sports und der sportlichen Zusammenarbeit mit den Vereinen und Abteilungen des DJK-Verbandes.
2. Der Verein sorgt für geeignete Sportmöglichkeiten auf dem Sportplatz oder in der Sporthalle.
3. Der Verein sorgt für den den Bestimmungen des LandesSportBundes genügenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung. Eine sportärztliche Untersuchung wird allen Mitgliedern empfohlen.

4. Der Verein bemüht sich um die Förderung der gesundheitlichen und familiären, sozialen und beruflichen Lebensbedingungen seiner Mitglieder.
5. Der Verein sorgt für die sportliche und erzieherische Ausbildung, insbesondere seiner jugendlichen Mitglieder.
6. Der Verein arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, das Alter und die Wohnung des Bewerbers zu enthalten. Darüber hinaus ist anzugeben, in welcher Abteilung des Vereins der Bewerber aktiv am Sport teilnehmen wird. Bewerber, die nicht regelmäßig am Sport teilnehmen wollen, können die Aufnahme als passive Mitglieder beantragen.
3. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters; diese hat den Vermerk zu enthalten, dass die beschränkt geschäftsfähige Person sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Leiters der Abteilung, in welcher der Antragsteller aktiv am Sport teilnehmen wird, erfolgen. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme auch an den Abteilungsvorstand übertragen. Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Gesamtvorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.



5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und abstimmungsberechtigten Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur jeweils zum auf den Eingang der Anzeige folgenden Quartalsende zulässig. Für einzelne Abteilungen kann eine hiervon abweichende Regelung durch die Geschäftsordnung der Abteilung festgelegt werden. Für aktive Sportler gelten die Austrittsbedingungen ihres Fachverbandes.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann der geschäftsführende Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist; zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt. Gegen den Beschluss auf Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Gesamtvorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Dem jeweiligen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,

- b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht,
 - c) wiederholte Störung des Vereinslebens.
5. Gegen den Ausschluss kann auf der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch durch das ausgeschlossene Mitglied eingelegt werden. Dieser Widerspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch muss dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Diese Frist entfällt, falls der Ausschluss innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung erfolgte. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss mit einfacher Mehrheit rückwirkend aufheben.

§ 8 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, sind jeweils am Quartalsanfang fällig. Über die Mitgliedsbeiträge der Tennisabteilung und deren Fälligkeit entscheidet die Jahreshauptversammlung der Tennisabteilung, die auch einen Pflichtverzehr und Säumnisgebühren, Arbeitseinsätze und im Falle der Nichtleistung von Arbeitseinsätzen eine zusätzliche Zahlung sowie Umlagen bei außergewöhnlichem Bedarf festlegen kann.
2. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der geschäftsführende Vorstand, der vor seiner Entscheidung hierüber den zuständigen Abteilungsleiter anhören soll.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-,



Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Abteilungen können in ihrer Geschäftsordnung bezüglich der abteilungsinternen Willensbildung hiervon abweichende Regelungen treffen.

2. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Ausgenommen sind Einrichtungen einzelner Abteilungen, die diese aus eigenen finanziellen Mitteln ihrer Mitglieder erworben bzw. angemietet haben.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein legt seinen Mitgliedern nahe,
 - a) am Sport und Leben der DJK teilzunehmen und die Satzungen und Verordnungen der DJK zu erfüllen,
 - b) am Leben der christlichen Pfarrgemeinden aktiv teilzunehmen.
2. Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern,
 - a) im Sport und im Leben sowie im Beruf und in der Familie vorbildlich zu wirken,
 - b) die Pflichten gegenüber den Sportfachverbänden und dem LandesSportBund zu erfüllen und im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen,
 - c) bei Benutzung der Sporteinrichtungen die jeweiligen Hausordnungen zu beachten und den berechtigten Anordnungen der Hausmeister Folge zu leisten.
3. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Anschriftwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

4. Bei wesentlicher Nichterfüllung dieser Pflichten kann vom Gesamtvorstand der Verlust des Wahl- und / oder Stimmrechts oder eine Spiel- bzw. Startsperr für höchstens ein Jahr verfügt werden. Vor einer solchen Maßnahme ist dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Ausschluss sinngemäß.

§ 11 Vereinsorgane

1. Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in
 - a) den geschäftsführenden Vorstand, gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden,
 - 1. Geschäftsführer
 - 1. Schatzmeister
 - b) den Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - Jugendleiterin und Jugendleiter
 - 2. Geschäftsführer
 - 2. Schatzmeister
 - den Abteilungsleitern
 - den Beisitzern



§ 13 Aufgabenbereich des Vorstands

1. Die Aufgabe des Vorstandes ist die Vertretung des Vereins sowie die Leitung und Gestaltung des Vereins, nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand tritt in der Regel jeden Monat zusammen.
2. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam sind berechtigt, den Verein rechtsverbindlich zu vertreten. Sie haben dabei Weisungen des Gesamtvorstandes bzw. der Mitgliederversammlung zu beachten.
3. Dem Vorstand obliegt ebenfalls die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen.
4. Die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen jährlich oder alle 2 Jahre gewählt und von der Jahreshauptversammlung jährlich bestätigt.
5. Der Vorstand – mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungsleiter – kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung erweitert bzw. verringert werden.

§ 14 Der besondere Aufgabenkreis einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane ein und leitet diese.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
3. Der 1. Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstands, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen zu den Versammlungen der Vereinsorgane, führt die Mitgliederliste und schreibt die Vereinschronik. Er wird hierbei vom 2. Geschäftsführer unterstützt und bei Verhinderung vertreten.

4. Der 1. Schatzmeister verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Er wird hierbei vom 2. Schatzmeister unterstützt und bei Verhinderung vertreten. Jährlich wird die Kasse von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
5. Der Jugendleiterin und dem Jugendleiter sind die Betreuung und Vertretung der Jugend aufgetragen.
6. Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilungen, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für einen geordneten Sportbetrieb, für Mannschaftsabend und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung und für die technische Ausbildung. Sie sind für Haltung und Disziplin mitverantwortlich.
7. Die Beisitzer können mit besonderen Aufgaben (z. B. Pressewart, juristischer Berater, Kontaktperson zu anderen Organisationen) betraut werden. Sie können weiter zur Entlastung einzelner Vorstandsmitglieder herangezogen werden. Einzelheiten hierzu kann der Vorstand regeln.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.



2. Bei Beschlüssen, die Geldangelegenheiten betreffen, soll der Schatzmeister, bei Beschlüssen, die einzelne Abteilungen betreffen, der Leiter dieser Abteilung vorher gehört werden.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Abschluss eines Geschäftsjahres statt. Die Einberufung hat 4 Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte aufweisen:

- Verlesung der letzten Niederschrift
- Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Anträge
- Verschiedenes

Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehört die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und ggf. über Änderung der Beiträge.

2. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
3. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich den Mitgliedern bekanntzugeben.
4. Zu allen Mitgliederversammlungen sollte der DJK-Diözesanvorstand eingeladen werden.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen können nur auf schriftlichen Antrag in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben wurde.
3. Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen auf der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds müssen die Wahlen durch Stimmzettel erfolgen. Für die Wahl der Jugendleiterin und des Jugendleiters können durch die Jugendordnung besondere Regelungen getroffen werden. Die danach gewählte Jugendleiterin und der danach gewählte Jugendleiter sind durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen.
4. Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der zur Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
6. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.



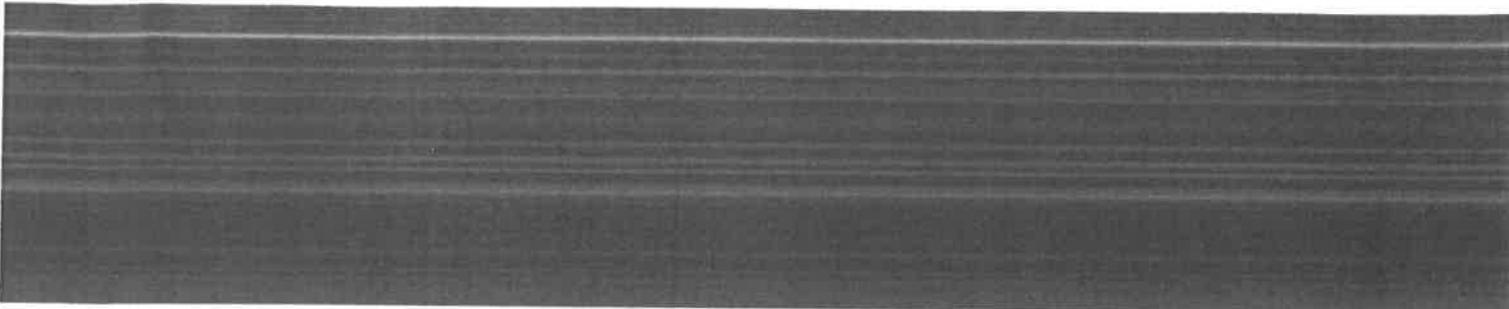
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben, wobei gegenüber den zu wählenden Ämtern doppelt so viele Kandidaten an der Stichwahl teilnehmen. Gewählt ist dann derjenige, der bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

§ 18 Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Dies gilt nicht für Anträge des Vorstandes.
2. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder unterschrieben sind.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist den Organisationen, denen der Verein gemäß § 2 angehört, durch Vorlage des Beschlussprotokolls der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den DJK-Diözesanverband Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportpflege zu verwenden hat.



§ 20 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden ist, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



Jugendordnung

1. Name und Wesen

- 1.1 Die A 09-Sportjugend in dem Verein DJK Altendorf 09 Essen e.V. ist die Jugendorganisation des DJK Altendorf 09 Essen e.V.
- 1.2 Der DJK Altendorf 09 Essen e.V. erkennt die Eigenständigkeit seiner A 09-Sportjugend an, für die die Jugendordnung verbindlich ist. Sie beschließt die nachstehende Jugendordnung der A 09-Sportjugend als Teil der Satzung des DJK Altendorf 09 Essen e.V.
- 1.3 Die A 09-Sportjugend des DJK Altendorf 09 Essen e.V. führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 1.4 Mitglieder der A 09-Sportjugend sind alle männlichen und weiblichen A 09-Mitglieder im Alter bis zu 23 Jahren der verschiedenen Abteilungen des DJK Altendorf 09 Essen e.V.
- 1.5 Die A 09-Sportjugend des DJK Altendorf 09 Essen e.V. ist Mitglied der Sportjugend auf Stadt- bzw. Kreisebene.

2. Ziele

Die A 09-Sportjugend will ihre Mitglieder zum Sport führen in Sportübung, Sporterziehung und Sportgemeinschaft. Sie setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militaristischen Gesichtspunkten durch Pflege und Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundlage sowie durch Pflege der Freundschaft und Geselligkeit die Lebensfreude, die Gesundheit, die religiöse Haltung und den sittlichen Charakter ihrer Mitglieder zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den umliegenden Pfarrgemeinden und den Gemeinschaften der Trägerverbände nach christlichen Grundsätzen aus.

Im Zusammenwirken dieser Angebote hilft die A 09-Sportjugend ihren Mitgliedern bei der gesamt menschlichen Entfaltung, die sich am christlichen Menschenbild orientiert. Sie will mit dazu beitragen, dass junge Menschen

demokratisches und soziales Engagement in gesellschaftlichen und menschlichen Beziehungen entwickeln. Die A 09-Sportjugend fördert Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung ihrer Mitglieder.

3. Organe und Leitung

Organe der A 09-Sportjugend des DJK Altendorf 09 Essen e.V. sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) die Jugendleitung der A 09-Sportjugend

3.1 Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist das höchste Gremium der A 09-Sportjugend auf Vereinsebene.

3.1.1 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsjugendtages der A 09-Sportjugend sind:

- die Mitglieder der A 09-Sportjugend im Alter von 10 – 23 Jahren
- die Jugendleitung der A 09-Sportjugend
- der Vorsitzende / die Vorsitzende des DJK Altendorf 09 Essen e.V.

Eine Vertretung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende ist möglich.

Beratende Mitglieder des Vereinsjugendtages sind die im Jugendbereich tätigen Übungsleiterinnen, Übungsleiter, Betreuerinnen und Betreuer.

Der Jugendleitung der A 09-Sportjugend steht es frei, Gäste zum Vereinsjugendtag einzuladen. Diese können sich – soweit der Vereinsjugendtag nichts anderes beschließt – an den Beratungen beteiligen.

3.1.2 Aufgaben

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der A 09-Sportjugend des DJK Altendorf 09 Essen e.V. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:



- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die A 09-Sportjugend zu beraten und zu beschließen,
- die Richtlinien für die Arbeit der Jugendleitung der A 09-Sportjugend festzulegen,
- Berichte entgegenzunehmen,
- den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu verabschieden,
- das Jahresprogramm zu beschließen,
- die Jugendleitung, d. h. die A 09-Jugendleiterin und den A 09-Jugendleiter zu entlasten und zu wählen,
- die Jugendordnung und deren Änderungen zu beschließen,
- gewählte Mitglieder der Jugendleitung abzurufen, wenn diese die aufgetragenen Verpflichtungen nicht erfüllen, der Jugendordnung zuwiderhandeln oder die Interessen der A 09-Sportjugend schädigen,
- über vorgelegte Anträge zu beschließen.

Der Vereinsjugendtag findet mindestens einmal jährlich statt. Auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder muss er von der A 09-Jugendleiterin oder dem A 09-Jugendleiter innerhalb von sechs Wochen auch außerhalb des Jahresturnus einberufen werden.

3.2 Jugendleitung der A 09-Sportjugend

3.2.1 Zusammensetzung

Die Jugendleitung der A 09-Sportjugend besteht aus der A 09-Jugendleiterin und dem A 09-Jugendleiter.

Diese werden vom Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben im Amt, bis auf einem Vereinsjugendtag eine Neuwahl stattgefunden hat.

Die Wahl der A 09-Jugendleiterin und des A 09-Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des DJK Altendorf 09 Essen e.V. Sie sollen volljährige A 09-Mitglieder sein.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied der Jugendleitung aus, kann der

Vorsitzende des DJK Altendorf 09 Essen e.V. bis zum nächstfolgenden Vereinsjugendtag eine kommissarische Ernennung vornehmen.

3.2.2 Aufgaben

Die Jugendleitung der A 09-Sportjugend leitet die A 09-Sportjugend auf Vereinsebene. Sie erfüllt die ihr durch die Satzung übertragenen Aufgaben. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die an die Jugendleitung der A 09-Sportjugend gerichteten Beschlüsse zu verwirklichen,
- den Vereinsjugendtag der A 09-Sportjugend einzuberufen und vorzubereiten, ein Jahresprogramm vorzuschlagen und einen Jahresbericht zu erstellen,
- den Vereinsjugendtag zu leiten, soweit nicht eine andere Tagungsleitung gewählt wird,
- Haushaltsplan und Jahresabschluss vorzubereiten,
- über die Verwendung der der A 09-Sportjugend zufließenden Mittel zu entscheiden,
- Veranstaltungen und Aktionen zu planen, vorzubereiten und zu leiten,
- die Einhaltung der allgemeinen und sportbezogenen Jugendschutzbestimmungen zu überwachen,
- in den Organen des Vereins mitzuarbeiten,
- die A 09-Sportjugend auf Vereinsebene zu vertreten.

Die Jugendleitung der A 09-Sportjugend entscheidet durch einstimmigen Beschluss.

Die A 09-Jugendleiterin und der A 09-Jugendleiter vertreten die A 09-Sportjugend auf Vereinsebene nach innen und außen; sie sind Mitglieder im Vereinsvorstand und sollen in allen Fragen, die die A 09-Sportjugend des DJK Altendorf 09 Essen e.V. betreffen, gehört werden.

4. Satzung und Geschäftsordnung der A 09-Sportjugend

Die Satzung des DJK Altendorf 09 Essen e.V. gilt entsprechend.